

**3895**

KR-Nr. 244/1999

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR-Nr. 244/1999 betreffend Schaffung  
eines Gesetzes für die DNA-Datenbank**

(vom 3. Oktober 2001)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 11. Oktober 1999 die folgende von Kantonsrat Stefan Dollenmeier am 12. Juli 1999 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, ein Gesetz zu erarbeiten, das die rechtlichen Grundlagen für die bereits existierende DNA-Datenbank der Zürcher Strafverfolgung schafft.

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

**1. Ausgangslage**

Die Erbsubstanz DNA (Desoxiribo Nucleic Acid; auf Deutsch Desoxyribo Nuklein Säure DNS) ist der chemische Stoff, der die Erbinformation enthält. Die DNA befindet sich als fadenförmiges, etwa 1,5 Meter langes Molekül im Kern jeder Zelle des menschlichen Körpers. Nur einige Prozent der Gesamtlänge dieses Moleküls werden von Genen beansprucht. Der Rest hat verschiedenste Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Gene und ihrer Vermehrung. Er enthält auch «stumme» Abschnitte ohne offensichtliche biologische Funktion. Diese Abschnitte sind so vielgestaltig, dass jede Person, mit Ausnahme eineiiger Zwillinge, einen individuellen Aufbau besitzt, der in Form von Buchstaben und Zahlen als persönliches DNA-Profil dargestellt werden kann. Die DNA-Analyse von Zellen gilt deshalb als die gegenwärtig sicherste Methode, eine Person als Verursacher einer biologischen Spur zu identifizieren oder auszuschliessen.

Die DNA-Analyse wird vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich seit 1988 im Auftrag der Strafuntersuchungsbehörden in Strafverfahren angewandt, um mittels Erstellung eines DNA-Profiles (auch genetischer Fingerabdruck genannt) eine zuverlässige Identifikation von Personen vorzunehmen, deren Spuren am Tatort eines Delikts gefunden wurden. Da Direktvergleiche der DNA-Profile von Spuren mit DNA-Profilen beteiligter Personen die Möglichkeiten der Beweiskraft (z. B. bei wiederholten Taten) nur unzureichend ausschöpfen können, sind in den letzten Jahren immer mehr Staaten dazu übergegangen, DNA-Profile von Straftätern zur Verbesserung der Aufklärung von Straftaten systematisch zu erfassen. Dies ermöglicht es, Tatortspuren routinemässig mit einer grossen Anzahl von Täterprofilen zu vergleichen und damit die Chancen einer Identifizierung der Delinquenten wesentlich zu erhöhen. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass auf Bundesebene Mitte letzten Jahres im Sinne eines Probetriebs ein erkennungsdienstliches DNA-Profil-Informationssystem zur Identifizierung von Straftätern eingeführt wurde (EDNA-Verordnung vom 31. Mai 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000 [SR 361.1]).

Die Kantone entscheiden in eigener Kompetenz über die Teilnahme am eidgenössischen DNA-Profil-Informationssystem. Ebenso obliegt es ihnen, die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen zu erlassen und die Verfahren für die Erhebung der DNA-Profile zu regeln.

Im Kanton Zürich hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 136/1998 und 31/1999 die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für eine DNA-Datenbank im Bereich Strafuntersuchung befürwortet. Die Datenschutzbeauftragten der Schweiz und eine vom Bund eingesetzte Expertenkommission haben 1998 dasselbe gefordert.

Die gegenwärtige gesetzliche Grundlage im Kanton Zürich für die Anfertigung eines DNA-Profiles bilden § 156 der Strafprozessordnung (StPO, LS 321), wonach ein Angeschuldigter zu Beweis Zwecken einer körperlichen Durchsuchung und Untersuchung und nötigenfalls der Entnahme einer Blutprobe unterzogen werden darf, und die Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen vom 22. Dezember 1960 (LS 551.112). Im Weiteren verlangt das Datenschutzgesetz (LS 236.1) in den §§ 4 und 5 eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten. Die Bundesverfassung erlaubt in Art. 119 lit. f im Übrigen die Untersuchung und Registrierung des Erbguts einer Person nur, wenn die betroffene Person zustimmt oder das Gesetz es vorschreibt.

## **2. Stand der gesetzlichen Regelung im Bund**

Gestützt auf den Bericht einer Expertenkommission ist das EJPD mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) übereingekommen, ein zentralisiertes DNA-Profil-Informationssystem des Bundes vorerst als befristeten Probetrieb gestützt auf Art. 351<sup>septies</sup> StGB zu errichten. Die als Rechtsgrundlage dienende Verordnung über das DNA-Profil-Informationssystem (EDNA-Verordnung) gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Ein wesentliches Merkmal der EDNA-Verordnung ist, dass nur DNA-Profile in das System aufgenommen werden, die im Zusammenhang mit einem Katalog von Straftaten erhoben worden sind (Artikel 5). Diese Straftaten weisen einerseits eine gewisse Schwere auf und andererseits eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Sicherung von Spuren beim Opfer oder am Tatort. Die aufgenommenen Profile stammen von Verdächtigten, Verurteilten (gemäss Deliktskatalog) oder Tatortspuren. Nicht aufgenommen werden Profile von Opfern, tatortberechtigten Personen oder Personen, die in einer Massenuntersuchung als Täter ausgeschlossen werden konnten. Profile von nicht Identifizierten und deren Spuren dürfen mit den Informationen im System nur abgeglichen werden.

Es war von Anfang an unbestritten, dass die Errichtung und der Betrieb einer DNA-Datenbank zur Identifizierung von Personen in Strafverfahren einer Rechtsgrundlage in Form eines formellen Gesetzes bedarf. Deshalb wurde die Verordnung als Übergangslösung gestaltet. Aus zeitlichen, rechtlichen und thematischen Gründen hat sich der Bundesrat entschlossen, diese Rechtsgrundlage aus dem Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen herauszulösen, mit derjenigen für das DNA-Profil-Informationssystem zusammenzulegen und rasch den eidgenössischen Räten zu unterbreiten. Dies ist mit der Botschaft des Bundesrates zum «Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen» vom 8. November 2000 geschehen.

## **3. Regelung im Kanton Zürich**

Da sich der Kanton Zürich am DNA-Profil-Informationssystem des Bundes beteiligen wollte, hat der Regierungsrat gestützt auf den Entwurf einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Jugendstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft, der Kantonspolizei, des Instituts für Rechtsmedizin, des Obergerichts, der Direktion der Justiz und des

Innern sowie dem kantonalen Datenschutzbeauftragten und einer Vernehmlassung bei den Direktionen und dem Kassations- sowie dem Obergericht am 18. April 2001 die Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von DNA-Analysen im Strafverfahren (DNA-Analysen-Verordnung, LS 321.5) erlassen und auf den 1. Juni 2001 in Kraft gesetzt. Damit hat er den Rahmen für die Zulässigkeit der Erstellung und Behandlung von DNA-Profilen in Strafverfahren und den dabei zu garantierenden Schutz der Persönlichkeit abgesteckt. Die Verordnung ist auf die EDNA-Verordnung des Bundes abgestimmt und weist die folgenden wesentlichen Bestimmungen auf:

Einer Person darf eine Gewebeprobe, bei der es sich meistens um einen Abstrich der Wangenschleimhaut handelt, entnommen werden, wenn sie von der Polizei erkennungsdienstlich behandelt wird oder wenn eine zuständige Behörde (Gericht, Verwaltungs- oder Strafuntersuchungsbehörde) dies anordnet. Das aus der Gewebeprobe analysierte DNA-Profil darf nur Merkmale aufweisen, die eine eindeutige Identifizierung der Person ermöglichen. Nach anderen Merkmalen, z. B. genetischen Eigenschaften oder Defekten, darf nicht gesucht werden (§ 2). Profile, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die eidgenössische DNA-Datenbank nicht erfüllen, müssen umgehend nach einem Vergleich gelöscht werden (§ 4). Auch die analysierten Gewebeproben müssen vernichtet werden, wenn sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden (§ 6). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nur Personen, die im Verdacht stehen, ein schweres Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben oder die wegen eines solchen verurteilt wurden, in der Datenbank des Bundes landen. Daraus können sie wieder gelöscht werden, wenn sie im Strafverfahren freigesprochen werden oder wenn nach einer Verurteilung und dem entsprechenden Strafvollzug gewisse Fristen abgelaufen sind (§ 4). Da die Identifizierung von unbekanntem lebenden oder toten Personen oft einen sehr grossen Aufwand verursacht, der mit einem DNA-Vergleich unter Umständen sehr stark vermindert werden kann, soll es erlaubt sein, solche Profile zu Vergleichszwecken ebenfalls zu erstellen; sie werden aber nicht in die eidgenössische Datenbank aufgenommen (§ 2). Die beim Rechtswissenschaftlichen Institut bestehenden DNA-Profile aus früheren Strafverfahren werden nach den Bestimmungen der EDNA-Verordnung in die Datenbank des Bundes integriert, soweit sie die Aufnahmekriterien erfüllen, oder im gegenteiligen Fall gelöscht (§ 8).

#### **4. Zusammenfassung und Antrag**

Mit der DNA-Analysen-Verordnung hat der Kanton Zürich eine materiellgesetzliche Rechtsgrundlage für seine DNA-Datenbank geschaffen. Ein Gesetz im formellen Sinn zu erlassen, erscheint im jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht, da der Bund sich zurzeit ebenfalls auf eine befristete Verordnung stützt und einen Gesetzesentwurf vorbereitet hat, der die Verordnung ablösen soll. Dieser Gesetzesentwurf umschreibt andere Voraussetzungen zur Aufnahme von DNA-Profilen in das Informationssystem als die EDNA-Verordnung, indem er beispielsweise auf einen Deliktskatalog verzichtet und einen erweiterten Kreis von Personen als Datenlieferanten vorsieht (z. B. vermisste Personen und nicht identifizierte lebende und tote Personen). Er wird voraussichtlich im Laufe der parlamentarischen Behandlung noch Änderungen erfahren. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, die Ausformulierung einer formellgesetzlichen Grundlage (Gesetz über die Erhebung und Bearbeitung von DNA-Analysen im Strafverfahren oder Revision der StPO) nicht an die Hand zu nehmen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 244/1999 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi